

DRAMM



DRAMATISCHER VEREIN BIBERACH
Bürgerliche Komödiantengesellschaft von 1686 e. V.



Satzung

§ 1 Name des Vereins

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Mittelverwendung

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Beiträge/Spenden

§ 6 Vereinsorgane

§ 7 Kassenprüfung

§ 8 Wahlen

§ 9 Auflösung des Vereins

§ 10 Inkrafttreten

Dramatischer Verein
Bürgerliche Komödiantengesellschaft
von 1686
Biberach an der Riß e.V.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Dramatischer Verein, Bürgerliche Komödiantengesellschaft von 1686, Biberach an der Riß e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Biberach an der Riß.
Das Geschäftsjahr dauert vom 01. April bis 31. März.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege der bis zum 16. Jahrhundert zurückreichenden Theaterkunst in der Stadt Biberach an der Riß.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung und Durchführung kultureller Veranstaltungen verwirklicht.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. In der Wahl der Bühnengewerke ist der Verein ungebunden.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und auch nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendersersatz erhalten. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagersersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Übungsleiterentschädigung gem. § 3 Nr. 26 EStG oder Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Für Regieführung, musikalische Leitung oder Bühnenbildgestaltung werden Honorare vereinbart. Darüber hinaus können auch für besonders aufwändige Tätigkeit Honorare verhandelt werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder

Der Verein besteht aus Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, unabhängig von Religion oder Herkunft.

Jugendliche unter 16 Jahren können dem Verein nur mit schriftlicher Genehmigung der gesetzlichen Vertreter beitreten.

Die Anmeldung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme entscheidet. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein aktives Stimmrecht; ihre Wählbarkeit beginnt mit dem 18. Lebensjahr.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahmestätigung des Antrages.

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Hierfür ist auf Antrag des Vorstands ein Beschluss der Hauptversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie reguläre Mitglieder.

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und eine Satzung zu erhalten. Sie haben das Recht, gegenüber Vorstand und Hauptversammlung Anträge zu stellen.

In der Hauptversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit 3-monatiger Kündigungsfrist erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied, das trotz Mahnung am Ende eines Geschäftsjahres seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet, verliert seine Mitgliedschaft.

Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied, das der Satzung, dem Satzungszweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann durch Beschluss des Ausschusses mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Beschwerderecht bei der nächsten Hauptversammlung zu. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Beiträge/Spenden

Jedes Mitglied hat den von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen; dies gilt auch für Vereinsbeitritte während des Geschäftsjahres.

In besonderen Fällen kann er durch den Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

Spenden finden der jeweiligen Benennung entsprechend Verwendung, sofern diese nicht den Vereinsinteressen entgegensteht.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1. Hauptversammlung
- 2. Vorstand
- 3. Ausschuss

Hauptversammlung

Eine Hauptversammlung findet in der 1. Hälfte jeden Kalenderjahres statt. Dabei hat der Vorstand den Geschäftsbericht sowie den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.

Die Hauptversammlung ist öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds der Hauptversammlung entscheidet die Hauptversammlung über den Ausschluss der Öffentlichkeit.

Die jährliche Hauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden – bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden - einberufen.

Die Einberufung wird mit Angabe der Tagesordnung in der für amtliche Anzeigen Biberachs bestimmten Zeitung bekanntgegeben.

Zwischen der Bekanntgabe der Einberufung und dem Versammlungsbeginn muss ein Zeitraum von mindestens 21 Kalendertagen liegen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Kalendertage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand zu leiten.

Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 14 Kalendertage vor der Hauptversammlung schriftlich einzubringen.

Eine **außerordentliche Hauptversammlung** ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

In der Hauptversammlung **stimmberechtigt** sind Mitglieder und Ehrenmitglieder, sofern sie mindestens 16 Jahre alt sind.

Die **Hauptversammlung** beschließt über:

- 1. Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags
- 2. Anerkennung der Jahresrechnung
- 3. Entlastung des Kassiers
- 4. Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
- 5. Zusammensetzung des Vorstandes und des Ausschusses
- 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7. Wahl der Kassenprüfer
- 8. Die Berufung gegen einen Mitgliederausschluss
- 9. Satzungsänderungen
- 10. Vereinsauflösung
- 11. Anträge von Vorstand und Mitgliedern

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Vereinsauflösung s. § 9.

Abstimmungen und Wahlen werden geheim und schriftlich durchgeführt.

Falls kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden.

Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus **5 Mitgliedern**:

- 1. 1. Vorsitzender
- 2. 2. Vorsitzender
- 3. Kassier
- 4. Spielleiter
- 5. Technischer Leiter

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand i. S. § 26 BGB. Sie vertreten einzelvertretungsberechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein und führt den Vorsitz in allen Sitzungen der Organe des Vereins und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse. Bei der Leitung des Vereins und bei der Vertretung des Vereins nach außen ist er (im Innenverhältnis) an die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung gebunden.

Im Verhinderungsfalle wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht-öffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden offen und durch einfache Mehrheit getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin die Tätigkeit des Vorstandes und die Funktionsbereiche einzelner Vorstandsmitglieder.

Ausschuss

Der Ausschuss berät den Vorstand bei der Ausübung seiner Aufgaben und übernimmt Verantwortung für die einzelnen Arbeitsbereiche des Ausschusses. Er besteht aus den Vorstandsmitgliedern sowie aus den verantwortlichen Leitern der einzelnen Ausschussbereiche. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Folgende **Ausschussbereiche** sind nach Möglichkeit einzurichten und zu besetzen:

- Gesellschaftliche Veranstaltungen
- Kostüme
- Maske/Schminke
- Frisuren
- Mitgliederbetreuung
- Jugendarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Requisiten
- Vereinsräumlichkeiten
- Koordination Nachwuchsarbeit
- Archiv.

Arbeitsintensive Bereiche können mehrfach besetzt werden.

Die Anzahl der Ausschuss-Positionen kann darüber hinaus variabel sein. Der Vorstand kann nach Notwendigkeit weitere Aufgaben definieren und entsprechend besetzen. Dafür ist die Zustimmung der jeweils nachfolgenden Hauptversammlung erforderlich.

Die Aufgaben innerhalb des Ausschusses werden durch einen vom Vorstand verabschiedeten Geschäftsordnungsplan geregelt.

Scheidet ein Ausschussmitglied aus, so beruft der Ausschuss auf Vorschlag des Vorstands kommissarisch einen Nachfolger, der der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung bedarf.

§ 7 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbeträge sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen.

Sie haben mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.

Die Kassenprüfer unterrichten die Mitglieder in der Hauptversammlung über die Ergebnisse der Kassenprüfung.

§ 8 Wahlen

Die Wahlmodalitäten regelt eine gesonderte Wahlordnung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, in der mindestens 75 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und in der mindestens 75 Prozent der abgegebenen Stimmen für die Auflösung votieren. Erreicht die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht 75 Prozent des Mitgliederstandes, so ist innerhalb der nächsten 3 Wochen eine neue Versammlung anzuberaumen, welche dann mit mindestens 75-prozentiger Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Für den Fall der beschlossenen Auflösung bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln. Das nach Ablösung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen wird auf die Stadt Biberach übertragen, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet.

Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen. Das gleiche gilt auch für den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 28.04.2015 beschlossen und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Biberach an der Riß, den 28.04.2015



Manfred Buck
1. Vorsitzender



Roland Böhm
2. Vorsitzender

